

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Herrnmühle der Stadt Heilbad Heiligenstadt**

Der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Herrnmühle der Stadt Heilbad Heiligenstadt beschlossen:

## **§ 1**

### **Nutzungszweck**

(1) Die Herrnmühle im Denkmalensemble und der Hof im Denkmalbereich sind eine Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung im Sinne des § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

(2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt überlässt die Herrnmühle im Denkmalensemble und den Hof im Denkmalbereich, inklusive vorhandener Toilettenanlagen, im Rahmen der Verfügbarkeit zu kulturellen, künstlerischen, bildungsfördernden oder vergleichbaren Zwecken für die Öffentlichkeit, sofern keine öffentlich - rechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen. Geschlossene, private Veranstaltungen sind aufgrund Abs. 1 nicht zulässig.

(3) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ermöglicht die Nutzung der Herrnmühle im Denkmalensemble und des Hofes im Denkmalbereich vorrangig gemeinnützigen Vereinen, Institutionen und Verbänden zu den unter § 1 Absatz 2 benannten Zwecken.

(4) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Räume und des Hofes im Denkmalbereich ausgeschlossen.

(5) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Überlassung der Räumlichkeiten der Herrnmühle im Denkmalensemble und des Hofes im Denkmalbereich. Dem Bürgermeister, der Stadtverwaltung und dem Verein Denk Mal e. V. ist dabei immer Vorrang zu geben.

## **§ 2**

### **Eigentümer**

(1) Eigentümer der Herrnmühle im Denkmalensemble und des Hofes im Denkmalbereich ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt. Das Hausrecht üben die von ihr beauftragten Bediensteten aus.

## **§ 3**

### **Entgelt**

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Herrnmühle im Denkmalensemble und des Hofes im Denkmalbereich wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 100,00 Euro und eine Kautions in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Wird nur der Hof im Denkmalbereich genutzt, verringert sich das pauschale Entgelt auf 75,00 Euro. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung.

(2) Die Vergabe der Herrnmühle im Denkmalensemble und des Hofes im Denkmalbereich erfolgt grundsätzlich nur schriftlich mittels Vertrag.

(3) Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Brandschutz**

(1) Die brandschutztechnischen Vorgaben sind einzuhalten; insbesondere das Freihalten der Rettungswege und die eingeschränkte Personenzahl bei der Nutzung. Der Veranstaltungsraum im Erdgeschoss kann mit maximal 30 Personen und der Mühlenraum im Erdgeschoss mit maximal 20 Personen genutzt werden. Hierbei ist auch die Versammlungsstättenverordnung zu beachten.

(2) Die oberen Geschosse sind für Führungen mit ortskundigen Führern zugänglich; ein diesbezüglicher Aufenthalt ist nur für maximal 12 Personen zulässig.

#### **§ 5 Nutzung**

(1) Die Herrnmühle im Denkmalensemble und der Hof im Denkmalbereich dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.

#### **§ 6 Verstöße**

(1) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

(2) Ein Widerruf oder ein Ausschluss von der Benutzung kann auch bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen oder die Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen festgelegt werden.

#### **§ 7 Schäden**

(1) Die Herrnmühle im Denkmalensemble und der Hof im Denkmalbereich werden dem Nutzer im bekannten Zustand überlassen. Es wird vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung eine Besichtigung durchgeführt.

(2) Die Herrnmühle im Denkmalensemble und der Hof im Denkmalbereich gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten geltend macht. Als Beauftragter gilt auch der Hausmeister.

(3) Verursachte Schäden sind umgehend der Eigentümerin zu melden. Verunreinigungen sind sofort nach Feststellung zu beseitigen.

(4) Die Herrnmühle im Denkmalensemble und der Hof im Denkmalbereich mit allen Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten sind schonend zu behandeln. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen.

(5) Nach jeder Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zu reinigen und ordnungsgemäß zu verschließen. Auch die Toilettenanlagen und die Küche sind zum Schluss der Veranstaltung zu prüfen und zu reinigen. Die Einrichtung und der Hof sind in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzulassen.

(6) Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

## **§ 8 Veranstaltungen**

(1) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und den Inhalt der Veranstaltung.

(2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutzgesetze, Brandschutzordnung, Immissionsschutzgesetz und Thüringer Nichtraucherschutzgesetz sowie die Einhaltung der gesundheits-, lebensmittel-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die während oder infolge der Benutzung durch ihn oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Er ist verpflichtet, die während seiner Nutzung aufgetretenen Schäden unverzüglich der Eigentümerin anzuzeigen. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt haftet nicht für Entschädigungsansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Herrnmühle im Denkmalensemble und des Hofes im Denkmalbereich, seiner Einrichtung und Ausstattung, entstehen können.

(4) Die Außentüren sind während der Veranstaltung grundsätzlich zu verschließen, um Lärmbelästigungen für die Anwohner zu vermeiden. Alle Nutzer haben darauf hinzuwirken, dass unnötiger Lärm auch außerhalb des Denkmalensembles vermieden wird.

## **§ 9 Parkplätze**

(1) Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, sind auf dem Parkplatz des Denkmalensembles abzustellen. Rettungsgassen dürfen nicht zugeparkt werden. Verantwortlich ist der jeweilige Veranstalter.

## **§ 10 Haftung**

(1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch die Nutzer bei der Benutzung der Räumlichkeiten des Denkmalensembles und des Hofes im Denkmalbereich entstehen. Die Veranstalter haben dafür eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auch für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt haftet für keinerlei Schäden, die dadurch entstehen, dass dem Nutzer infolge höherer Gewalt die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise unmöglich wird.

#### **§ 11**

#### **Allgemeine Vorschriften**

(1) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und Inhalt der Veranstaltung.

#### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 07.01.2016

Thomas Spielmann  
Bürgermeister

Siegel